

# RS Vwgh 1997/4/24 97/15/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51e Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte nur gegen die Höhe der Strafe berufen und will die Berufungsbehörde von der mündlichen Verhandlung absehen, so ist sie nicht verpflichtet, hievon den Beschuldigten zu verständigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997150039.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)